

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

## 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg - Gebührenordnung - vom 07.12.2018

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4, 5, u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg vom 12.12.1972 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2015 beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif nach § 1 der Satzung enthält die Fassung der beigefügten Anlage. Die Anlage (Tarif zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Freudenberg) ist Bestandteil dieser Satzung.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## T A R I F

### Zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Freudenberg

#### **1. Gebühren für die Hallennutzung**

1.1.	Benutzung der Leichenzellen	
1.1.1.	Aufbewahrung von Leichen	142,00 €
1.1.2.	Aufbewahrung von Urnen (1.1.1 zu 25 %)	35,50 €
1.2.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	403,00 €
1.3.	Begleitung der Trauerfeier durch Bauhof	141,00 €

#### **2. Bestattungsgebühren**

für die Bestattung, Öffnen und Wiederverfüllung des Grabes, Abräumen der Kränze und erstmaligem Hügeln des Grabes

2.1.	Reihengräber einschl. Rasengräber	
2.1.1.	Kinder	
2.1.1.1.	Frühgeborene bis 500 Gramm	0,00 €
2.1.1.2.	Frühgeborene ab 500 Gramm, Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	100,00 €
2.1.1.3.	Kinder bis 5 Jahre	500,00 €
2.1.2.	Personen über 5 Jahre	982,00 €

2.1.3.	Urnen	
2.1.3.1.	Urnen	490,00 €
2.1.3.2.	Urnengrab anonym Vorzugsfeld	180,00 €
2.1.3.3.	Urnen-Baumfeldbestattungen pro Stelle	268,00 €
2.2.	Wahlgräber	
2.2.1.	Person über 5 Jahre	982,00 €
2.2.2.	Urnen	490,00 €
2.3.	Gestellung von Begleitung (je Begleiter)	141,00 €
2.4.	Zuschläge bei Bestattungen an Samstagen	
2.4.1.	Zuschlag bei Durchführung der Trauerfeier/Bestattung	109,00 €
2.4.2.	Zuschlag bei Stellung von Begleitung (je Begleiter)	61,00 €

### **3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

3.1.	Reihengräber einschl. Rasengräber	
3.1.1.	Kinder	
3.1.1.1.	Frühgeborene bis 500 Gramm	0,00 €
3.1.1.2.	Frühgeborene ab 500 Gramm, Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	83,00 €
3.1.1.3.	Kinder bis 5 Jahre	404,00 €
3.1.2.	Personen über 5 Jahre	
3.1.2.1.	Reihengrab	883,00 €
3.1.2.2.	Rasengrab (Erde)	2.218,00 €
3.1.3.	Urnen	
3.1.3.1.	Urnenreihengrab	297,00 €
3.1.3.2.	Urnenrasengrab	594,00 €
3.1.3.3.	Urnengrab anonym Vorzugsfeld	371,00 €
3.1.3.4.	Urnengrab anonym Randfeld durch Krematorium	79,00 €
3.2.	Wahlgräber (Erdbestattung) je Einzelstelle	2.405,50 €
3.2.1.	Nacherwerbsgebühr je Stelle und Jahr	60,00 €
	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
3.3.	Urnenwahlgräber (2 Stellen)	594,00 €
3.3.1.	Nacherwerbsgebühr (2 Stellen pro Jahr)	19,00 €
	f.d. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnen-Wahlgräbern	
3.4.	Urnen-Baumfeldgräber	
3.4.1.	Urnen-Baumfeld im Sterbefall für max. 4 Urnen	594,00 €
	Urnen-Baumfeld zu Lebenszeiten für max. 4 Urnen	
3.4.2.		1.188,00 €
3.4.3.	Urnen-Baumfeld im Sterbefall für 1 Urne	148,50 €
3.4.4.	Urnen-Baumfeld zu Lebzeiten für 1 Urne	297,00 €
3.4.5.	Nacherwerbsgebühr je Stelle und Jahr	29,00 €

### **4. Zusatzleistungen**

4.1.	vorzeitige Einebnung pro Stelle Sargbestattung	226,00 €
4.2.	vorzeitige Einebnung pro Stelle Urnenbestattung	113,00 €
4.3.	Grabpflege anl. der vorzeitigen Einebnung/jährlich/Stelle	

4.3.1.	Erdbestattung	28,00 €
4.3.2.	Urnenbestattung	22,00 €
4.4.	System zur Befestigung von Grabsteinen	176,00 €
4.5.	Sandbettung eines Sarges	129,00 €

## **5 Gebühren**

5.1.	Erteilung der Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen (gültig 3 Jahre)	41,00 €
5.2.	Verwaltungsgebühr für die Beisetzung in einem anonymen Urnengrabfeld durch das Krematorium	36,00 €
5.3.	Verwaltungsgebühr je Kauf Grab außer Sternenfeld und anonym Randfeld	171,00 €
5.4.	Urnen-Baumfeldbestattungen ; Grabsystem einschl. Namensplättchen	800,00 €
5.5.	1/4 Mitbenutzung-Grabsystem, Urnen-Baumfeldbestattung einschl. 1 Namensplättchen	200,00 €
5.6.	Nutzung des Bahrwagens (nur bei Nichtinanspruchnahme der Friedhofshalle)	66,00 €

## **6 sonstige Gebühren**

6.1.	Gebühren für das Aus- und Umbetten von Leichen und Urnen (Ausbetten einer Leiche oder Wiederbestatten)	
6.1.1.	für die Grabherrichtung wird die Gebühr gem. Abschnitt 2 erhoben	
6.1.2.	Erschwerniszuschlag je Leiche	nach Aufwand
6.2.	Rückübertragung und Rückvergütung	
6.2.1.	Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab, welches nicht oder nicht mehr durch Belegung in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Rückvergütung der Gebühr für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre des Nutzungsrechtes. Jedes angefangene Jahr zählt für die Inanspruchnahme als volles Jahr. Berechnungsgrundlage ist die ursprüngliche Erhebung	
6.2.2.	Ist das Nutzungsrecht länger als 20 Jahre in Anspruch genommen, wird eine Rückvergütung nicht gewährt.	

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg vom 07.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 07. Dezember 2018

Stadt Freudenberg  
Die Bürgermeisterin

gez.

Nicole Reschke